

Statuten



Nachwuchs-Sponsoring Des BSV Rot-Weiss Sursee

Inhaltsverzeichnis

<i>Art. 1</i>	<i>Name</i>
<i>Art. 2</i>	<i>Zweck</i>
<i>Art. 3</i>	<i>Mitgliedschaft</i>
<i>Art. 4</i>	<i>Kündigung der Mitgliedschaft</i>
<i>Art. 5</i>	<i>Organe</i>
<i>Art. 6</i>	<i>Generalversammlung</i>
<i>Art. 7</i>	<i>Statutarische Geschäft5</i>
<i>Art. 8</i>	<i>Wahlen / Abstimmungen</i>
<i>Art. 9</i>	<i>Vorstand</i>
<i>Art. 10</i>	<i>Unterschriftenregelung</i>
<i>Art. 11</i>	<i>Revision Jahresrechnung</i>
<i>Art. 12</i>	<i>Amtszeit</i>
<i>Art. 13</i>	<i>Rechnungsabschluss</i>
<i>Art. 14</i>	<i>Haftung</i>
<i>Art. 15</i>	<i>Vereinsauflösung</i>

Art. 1

Name

Unter dem Namen 'Club-2000' besteht mit Sitz in Sursee ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Art. 2

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, den Nachwuchsbereich des BSV Rot-Weiss Sursee finanziell zu unterstützen und die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen. Von den eingehenden Sponsoring Beiträgen stehen dem Vorstand max. 20% für Administration, Promotion und für die Organisation der Generalversammlung zur Verfügung. Die restlichen 80% bilden den sogenannten Nachwuchs-Sponsoring-Pot, über dessen Verwendung die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes befindetet.

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die gewillt sind, den jährlichen Sponsoring Beitrag von mindestens Fr. 120.- zu bezahlen.

Der Mitgliederstamm wird auf der Homepage veröffentlicht. Es werden jedoch nur jene Mitglieder veröffentlicht, welche ihre Zustimmung abgegeben haben. Der Vorstand ist verpflichtet die Zustimmung einzuholen.

Art. 4

Kündigung der Mitgliedschaft

Eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des jährlichen Sponsoring Beitrages innert 60 Tagen nach erfolgter Mahnung.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung*
- Vorstand*
- Rechnungsrevisor*

Art. 6

Generalversammlung

Die Einladung einer Generalversammlung hat schriftlich, unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Generalversammlung, welche das oberste Organ des Vereins bildet, muss vom Vorstand bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres einberufen werden.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können nach Notwendigkeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Mitglieder, welche eine ausserordentliche Generalversammlung fordern, müssen beim Vorstand eine schriftliche Erklärung einreichen, welche von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichnet ist.

Art. 7

Statutarische Geschäfte

Die Generalversammlung behandelt die folgenden statutarischen Geschäfte:

- 1) Protokoll
- 2) Abnahme des Jahresberichtes
- 3) Aufnahme neuer Mitglieder
- 4) Abnahme der Jahresrechnung
- 5) Budget / Verwendung Nachwuchs-Sponsoring-Pot
- 6) Wahl des Vorstandes
- 7) Wahl des Rechnungsrevisors
- 8) Anträge (haben bis zur GV schriftlich zu erfolgen)
- 9) Verschiedenes

Art. 8

Wahlen / Abstimmungen

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel in offenen Abstimmungen gefasst. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, geheime Abstimmungen zu beantragen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfordern das Einfache Mehr. Der Präsident und der Rechnungsrevisor werden durch Einzelwahl bestimmt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden global gewählt. Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu, Einzelwahl zu beantragen.

Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei mehreren Anträgen kommt zuerst jener des Vorstandes zur Abstimmung.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand führt den Verein und erledigt die anfallenden Vereinsgeschäfte, soweit sie in seine Kompetenz fallen. Er ist für alle Beschlüsse zuständig, die gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung zustehen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident*
- Kassier*
- Aktuar*

Bedingung: *Mindestens eine Person muss auch Mitglied des BSV-Sursee sein.*

Art. 10

Unterschriftenregelung

Die rechtsgültige Unterschrift des Vereins führen der Präsident und der Kassier kollektiv zu zweien.

Art. 11

Revision Jahresrechnung

Mit der Überprüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsrevisor betraut. Er erstellt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art. 12

Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Rechnungsabschluss

Der ordentliche Rechnungsabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2001.

Art. 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Vereinsauflösung

Solange mindestens 3 Mitglieder dem Verein angehören, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen vollumfänglich der Nachwuchs-Abteilung des BSV Rot-Weiss Sursee zu.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des 'Club-2000' am 31. Dezember 2000 genehmigt und an der 13. ordentlichen Generalversammlung geändert.

Sursee, 24. Juni 2014

Der Präsident

Marcel Huber

Der Kassier

Andrea Bossard-Kottmann